

Auszug
aus der Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses
am 19. SEP. 1985

Antrag zur Errichtung von Satteldächern in III 63/462.85
4708 Kamen, nördl. Bereich der Bleiche, Gem.
Kamen, Flur 41

Herr Franke verlas die durch den Planungsausschuß empfohlene
Beschlussänderung und wies darauf hin, daß durch diese Änderung
die gleichen Punkte gefordert wurden, wie bei der Satzungs-
änderung zum Bebauungsplan Nr. 17 Ka-Me - Kurler Busch -.

Beschluß:
Einstimmig wurde der Befreiung von den Gestaltungen zu dem
Bebauungsplan 3 Ka vom 24.5.1965 - Festsetzung als Flachdach -
Errichtung von Satteldächern gem. § 103 BauO NW vom 25.6.1962
in der seinerzeit gültigen Fassung / § 68 BauO NW vom
26.6.1984 in der z.z. gültigen Fassung unter folgenden Aufla-
gen zugestimmt:

1. Dachkonstruktion max. 30°.
2. Konstruktive Drenpelhöhe max. 30 cm.
3. Dachaufbauten sind nicht statthaft, Dachflächenfenster
können eingebaut werden.
4. Selbständige Wohnungen werden in dem geschaffenen Dachraum
nicht zugelassen, da die notwendigen Flächen für Stell-
plätze fehlen.
5. Für zusammenhängende Gebäude muß ein gemeinsamer Bauantrag
eingereicht werden.
6. Sämtliche beteiligte Nachbarn haben dem Vorhaben zuzu-
stimmen.

Verzinst/Amt: 63
Mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung übersandt.
Kamen, 16. OKT. 1985
Der Stadtdirektor
gez. Bönker
beglaubigt
Vat

AUSZUG
aus der Niederschrift über die Sitzung des Planungsausschusses
am: 18.9.1985

Punkt B 1.3
Beteiligung der Gemeinde bei Bauvorhaben;
Antrag zur Errichtung von Satteldächern in
4708 Kamen, nördl. Bereich der Bleiche,
Gemarkung Kamen, Flur 41
Antragsteller: Friedhelm Tölle, Bleiche 9,
4708 Kamen

Einstimmig wurde folgende Beschlussfassung empfohlen:
Der Befreiung von den Gestaltungen zu dem Bebauungsplan 3 Ka
vom 24.5.1965 - Festsetzung als Flachdach - Errichtung von
Satteldächern, wird gem. § 103 BauO NW vom 25.6.1962, in der
seinerzeit gültigen Fassung / § 68 BauO NW vom 26.6.1984 in
der z.z. gültigen Fassung unter folgenden Auflagen zugestimmt:

1. Dachkonstruktion max. 30°
2. Konstruktive Drenpelhöhe max. 30 cm
3. Dachaufbauten sind nicht statthaft, Dachflächenfenster
können eingebaut werden
4. Selbständige Wohnungen werden in dem geschaffenen Dachraum
nicht zugelassen, da die notwendigen Flächen für Stell-
plätze fehlen
5. Für zusammenhängende Gebäude muß ein gemeinsamer Bauantrag
eingereicht werden
6. Sämtliche beteiligte Nachbarn haben dem Vorhaben zuzustimmen.

Der Stadtdirektor
Im Auftrag
W. Franke

Gemarkung
KAMEN
Flur 41
Maßstab 1:1000

Gerneinde
KAMEN

Bebauungsplan Nr. 3
(Ostkamp)

bestehend aus diesem Plan und dem
Eigentümerverzeichnis



Entlassung des Flurstücks Nr. 11745 Flur 41 Gemeinde
Kamen aus dem Bebauungsplan
Geändert laut Beschluß des Rates v. 1.12.67
Kamen den 10.4.69 Der Stadtdirektor
I.A. gez. Hohmann
Stadt Baudirektor

Änderung der Baulinien in Baugrenzen
Der Rat der Stadt Kamen hat am 4. August 1967
die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 (Nach
§ 13 BBAuG, Umwandlung der Baulinien in Bau-
grenzen als Satzung beschlossen.
Dieser Beschluß ist im Bekanntmachungsblatt
Nr. 16 v. 15.9.1967 des Landkreises Unna, öffent-
lich bekanntgemacht worden.
Kamen den 10.4.69 Der Stadtdirektor
I.A. gez. Hohmann
Stadt Baudirektor

2 Ausfertigung
Die Übereinstimmung mit dem Original
wird hiermit beglaubigt
KAMEN, den 28.6. 1985

Der Stadtdirektor
I.A. W. Franke
Festsetzungen in Textform

Wohnwege im Baugebiet (5) sind mit roten Linien VMZ oder
KMZ auszuzeichnen. Im Baugebiet (1) (5) sind im Bereich
der mit grau gekennzeichneten privaten Grundflächen
Zäune, Mauern und Hecken nicht gestattet mit folgenden
Ausnahme: Maschendrahtzäune bis 0,75m Höhe,
abgepfanzt an der öffentlichen Verkehrsfläche mit
Strauch- und Buschgehölzen, so daß sie nicht sichtbar
sind. Im Baugebiet (5) sind Zäune, Mauern und Hecken
nicht gestattet.
Garagen sind mit Flachdach und einer Gesamthöhe bis
2,50m über OK Terrain zu errichten. Bei Nachbargaragen
sind die Gesamthöhen anzupassen.
Höhenanlagen gemäß § 14 BauNW vom 22.6.1962 sind nicht
gestattet.
Werbung ist nur an der Stelle der eigenen Leistung ge-
stattet. Ausnahmen nur an den statischen Latassaulen
Gesamthöhe 1. geschossig: 3,75m über OK Straße
2. - 6,50m - - -
4. - 12,75m - - -

Nachrichtlich
Fläche unter der der Bergbau umgrenzt (B-BauG § 9 (3))
Das Gebiet des Bebauungsplanes insgesamt

Bestand und Planungen		Festsetzungen		Nachrichtliche Darstellungen		Änderungen und weitere Festsetzungen	
Wohn- u. Geschäftsgebäude	Öffentl. Verkehrsflächen	Grenze des Plangebietes	Öffentl. Grünflächen	Wasserleitung	Kanalschacht	Trafostation	Stahlmastviereckgrund
Öffentliche Gebäude	Private Verkehrsflächen	Grenze des Baugebietes	Private Grünflächen	Hydrant	Straßensinkkasten	Gasleitung	Laterne
Gewerl. Geb. u. Nebengeb.	Durchfahrt und Arkaden	Baulinie überbaubare Fläche	Fläche für Gemeinbedarf	Kabelschacht	Kläranlage	Schutzzone	Holzmast
Gemarkungsgrenze	Park- und Einstellplätze	Baugrenze	Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	Elt. Freileitung	Elt. Kabel	Geplante Gebäude	II. Geschosshöhe
Flurgrenze	neue Flurstücksgrenze	Öffentl. Verkehrsflächen	Private Verkehrsflächen	Schieberkappe, Wasser	Schieberkappe, Gas	Geplante Garagen	Satteldach
Flurstücksgrenze		Dachneigung	Fläche für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen	vorhanden	neu	Botschungen	Ordnungsnummer des Eigentümerverzeichnis

Für die richtige Darstellung des gegenwärtigen Zustandes sowie für die geome-
trisch eindeutige Festlegung der städtebaulichen Planung

Dieser Planentwurf gehört zum Beschluß des Rates der Gemeinde vom 12.6.1984 nach welchem der Plan die Satzung
aufgestellt und zu diesem Zweck ausgelegt werden soll.
Kamen, den 12.6.1984
Der Stadtdirektor

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes, einschl. Be-
gründung hat gemäß § 12 (6) des Bundesbaugesetzes
vom 23.6.66 (BGBl. I S. 341) laut Beschluß der
Stadt Kamen vom 12.6.1984 in der Zeit vom 12.6.1984
bis 12.7.1984 öffentlich ausgelegt.
Kamen, den 12.6.1984
Der Stadtdirektor

Zu diesem Plan gehört die gutachtliche Auswertung
des Verbandsausschusses des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk
vom 23.3.1984
A. Z. 7 - 59 - 64
Der Verbandsdirektor
I.A. gez. Völskel
Überbaut

Dieser Bebauungsplan gehört zum Beschluß des
Rates der Stadt vom 22.12.1964 durch den
der Plan als Satzung beschlossen worden ist.
Kamen, den 28.12.1964
Der Stadtdirektor

Gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes
vom 23. Juni 1964 (BGBl. I S. 341)
ist dieser Plan mit Verfügung vom 27.4.1965 Az. I B2-125 (KAMEN 3)
genehmigt worden.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine
Auslegung sind gemäß § 12 des BBAuG am 16. Mai 1965
in der Zeit vom 16. Mai 1965 bis 16. Mai 1965
ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kamen, den 8. Mai 1965
Der Stadtdirektor

Landesbaubehörde Ruhr
gez. REISSINGER
Oberregierungs- und baupol.

gez. SCHULZE
Bürgermeister

gez. BECKMANN
Bürgermeister

gez. BOCHARD
Ratherr

gez. HÄCKER
Schriftführer

gez. SCHULZE BRÄNKE
gez. BACKER

Essen, den 13.3.1984

gez. BECKMANN
Bürgermeister

gez. FÜHRKE
Ratherr

gez. SCHULZE
Schriftführer